



Beitragsordnung des Gerontopsychiatrisch-Geriatriischen Verbundes Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.

1. Die Finanzverwaltung für den GPV e.V. obliegt den hauptamtlichen Mitarbeitern. Für die Lohn- und Finanzbuchhaltung kann ein Steuerbüro oder ähnliche Institution beauftragt werden.
2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter erstellen in Abstimmung mit dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zur letzten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres einen Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr. Dieser wird spätestens in der ersten Mitgliederversammlung des Folgejahres beschlossen.
3. Die Beitragszahlungen für Vereinsmitglieder erfolgen nach dem Modell, dass Mitglieder nach Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse Beiträge zu entrichten haben. Mitglieder, die keine Umsätze erwirtschaften, sind gesondert einzustufen.
4. Die **Beitragshöhe für Einrichtungen** der Altenhilfe bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeiter, die bei dem Vereinsmitglied im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf beschäftigt sind. Hierbei ist wie folgt vorzugehen: Alle Stellenanteile sind zu addieren. Aus der Summe der Stellenanteile ist herauszurechnen, wie viele Vollzeitstellen dies rein rechnerisch sind. **Geförderte Projekte**, die keine Umsätze erzielen, können einen Sozialtarif beantragen, wenn sie glaubhaft machen, dass ein höherer Beitrag nicht bezahlbar ist. Über die Einstufung in den Sozialtarif entscheidet der Vorstand. **Natürliche Personen**, die keine Umsätze erwirtschaften, bezahlen den Beitrag für Einzelpersonen.

Größe Träger	Beitrag pro Monat	Beitrag pro Quartal	Beitrag pro Jahr
Einzelpersonen	8,00 €/Monat	24,00 €/Quartal	96,00 €/Jahr
Zuwendungsfinanzierte Einrichtungen	15,00 €/Monat	45,00 €/Quartal	180,00 €/Jahr
Träger unter 5 Mitarbeiter	37,00 €/Monat	111,00, €/Quartal	444,00 €/Jahr
Träger bis zu 15 MA	73,00 €/Monat	219,00 €/Quartal	876,00 €/Jahr
Träger bis zu 50 MA	146,00 €/Monat	438,00 €/Quartal	1.752,00 €/Jahr
Träger über 50 MA	243,00 €/Monat	729,00 €/Quartal	2.916,00 €/Jahr

5. Die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft sind jeweils monatlich fällig. Eine andere Zahlweise (z.B. quartalsweise, halb- od. ganzjährig) kann individuell vereinbart werden. Für Verbundpartner, die dem Verbund neu beitreten, wird die erste Beitragszahlung in dem Monat des Beitrittes fällig.

6. Bei Austritt eines Verbundpartners endet seine Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt fristgerecht erfolgt (s. Satzung §2 (2)).
7. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, erhält er die üblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen. Kommt er dieser nicht nach, werden weitere Schritte eingeleitet. Bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung kann zudem der Ausschluss des säumigen Verbundpartners aus dem GPV e.V. beantragt werden.

Berlin, 18.11.2020